

## ALLGEMEINE BOOTSCHARTERBEDINGUNGEN

**1.** Die Chartergebühr beinhaltet die Haftpflichtversicherung für Schäden an Personen bis zu 1 Mio EU, und an Sachschäden bis zu 1 Mio EU, und alle Versicherungsrisiken für das Boot. Der Selbstbehalt ( die Kautions ) beträgt 1000-5000 EU. Die Kautions muß vor der Übernahme der Yacht hinterlegt werden. Die Charterfirma ist befugt bei etwaigen Schäden oder Verlusten auf der Yacht die Kautions einzubehalten und nach Reparatur mit dem Kunden zu verrechnen. Wenn die Yacht ohne Beanstandung retourniert wird, wird die Kautions sofort zurückerstattet. Die Rückgabe der Kautions schließt weitere Verpflichtungen gegenüber der Charterfirma nicht aus.

**2.** Der Charterer/Skipper muß befugt sein, eine Yacht zu führen. Sollte der Charterer/Skipper während der Charter die Yacht nicht ordnungsgemäß führen, so ist die Charterfirma berechtigt, die Charter ohne Rückerstattung zu beenden, oder einen Skipper auf Kosten des Charterers beizustellen.

**3.** Die Charterfirma übergibt dem Charterer die Yacht voll funktionsfähig und nach der Ausrüstungsliste komplett ausgestattet. Treibstoff und Wassertanks sind voll.

**4.** Die Seekarten sind auf dem Stand von 2002 . Die Charterfirma übernimmt keine Verantwortung für Schäden, die sich aus späteren Korrekturen ergeben.

**5.** Der Charterer verpflichtet sich zu einer technischen Einführung, einer Überprüfung der Vollzähligkeit und Funktionsfähigkeit der Ausrüstung und zur Unterschrift der Checkliste als Bestätigung der Übernahme der Yacht.

**6.** Der Charterer muß die Yacht rechtzeitig, das heißt mindestens 2 Stunden vor dem vertraglich festgelegten Rückgabetermin, mit vollen Tanks und einem ordentlichen Zustand an den vertraglich festgelegten Rückgabeort zurückbringen. Die Yacht wird gemäß der Checkliste überprüft. Die Reinigung der Yacht ist in der Chartergebühr beinhaltet, sollte die Yacht jedoch extrem verschmutzt sein, so sind zusätzlich 50 USD zu bezahlen.

**7.** Bei Anfrage muß der Charterer die Charterfirma über die geplante Route informieren.

**8.** Bei Verlust oder Schäden an der Yacht oder der Ausrüstung ist die Charterfirma sofort per Telefon oder Fax zu verständigen. Die Charterfirma informiert dann den Charterer über die zu unternehmenden Schritte. Kostenpflichtige Hilfe darf nur im Falle der Gefahr für die Crew oder Yacht in Anspruch genommen werden. Wenn die Yacht abgeschleppt werden muß, so ist die eigene Leine zu verwenden, um überhöhte Kosten zu vermeiden. Für die Abwicklung des Versicherungsfalles sind alle Belege erforderlich. Im Falle von Schäden oder Diebstahl muß der Charterer eine Schadensmeldung an die Versicherung ausfüllen und die nächste Polizeidienststelle informieren. Im Falle eines Versäumnisses ist der Charterer der Charterfirma auch für Schäden durch Dritte verantwortlich. Sämtliche Schäden (Grundberührungen, Leine in den Propeller) die während der Charter auftreten, müssen der Basis gemeldet werden.

**9.** Die Buchung ist laut Chartervertrag für beide Parteien bindend. Ein Storno bis 3 Monate vor der Charter berechtigt die Charterfirma 30% der Chartergebühr einzubehalten. Ein Storno innerhalb von 3 Monaten vor der Charter, egal aus welchem Grund, berechtigt die Charterfirma die Chartergebühr einzubehalten, sofern keine Ersatzcharter gebucht werden kann.

**10.** Sollte es der Charterfirma nicht möglich sein die Yacht zum vertraglich festgesetzten Termin zur Verfügung zu stellen, muß sie eine gleichwertige Yacht beistellen. Bei einer Verspätung von mehr als 24 Stunden wird die Chartergebühr anteilmäßig zurückerstattet, bei mehr als 72 Stunden kann der Charterer vom Vertrag zurücktreten und die sofortige Auszahlung der Chartergebühr verlangen. Weitere Forderungen an die Charterfirma sind ausgeschlossen.

**11.** Wenn der Charterer die Yacht nicht zum vertraglich festgesetzten Termin zurückbringt, so ist anteilmäßig das Doppelte der Chartergebühr fällig und alle anderen Kosten die einer nachfolgenden Charter durch die Verspätung erwachsen. Handelt es sich um ein versichertes Ereignis, so wird die bezahlte Gebühr dem Charterer zurückerstattet.

**12.** Der Charterer verpflichtet sich die Yacht sorgsam zu führen und die Gesetze guter Seemannschaft einzuhalten. Er/sie ist während der gesamten Charter für jeden Schaden oder Verlust an Schiff oder Ausrüstung verantwortlich, egal ob der Schaden oder Verlust durch ihn selbst, durch die Crew oder von Außenstehenden verursacht wurde.

**13.** Der Charterer verpflichtet sich:

- an keinen Regatten teilzunehmen,
- Hafenanläufe mit dem Motor zu fahren,
- die Yacht nur bei unbedingter Notwendigkeit abschleppen zu lassen,
- alle Zollformalitäten einzuhalten,
- die Regeln guter Seemannschaft einzuhalten, auch bezüglich der Flaggenführung,
- Wetterinformationen einzuholen und das Wetter zu beobachten, besonders während der Hurrikan-Saison,
- keine Passagiere, die nicht auf der Crewliste stehen mitzunehmen,
- den Törn sorgfältig zu planen, sodaß eine pünktliche Übergabe der Yacht zum vertraglich festgesetzten Termin möglich ist. Wird eine Verspätung erwartet, so ist die Charterfirma sofort per Telefon oder Fax zu informieren.
- den Hilfsmotor nicht zu überlasten,
- jede Grundberührung der Charterfirma zu melden und im Falle eines Schadens die Yacht unter Wasser durch Tauchen oder Kranen auf eigene Kosten zu überprüfen, und auf weitere Anweisungen der Charterfirma zu warten.

**14.** Die Haftung der Charterfirma ist auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit beschränkt.